



EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

1. Teilrevision Wärmekollektivreglement vom 25. April 2005

Bisher:

Art. 16 Finanzierung des Wärmekollektivs

Abs. 1

Die Gemeinde finanziert das öffentliche Netz und den Betrieb gem. Art. 4 Abs. 1. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren;
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) der Ökologiebeitrag der Gemeinde.

Abs. 2

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Gebühren;
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die jährliche Anpassung der wiederkehrenden Gebühren an den Gaspreis (Arbeitspreis Erdgas);
- c) der Gemeinderat im Rahmen des Budgets die Höhe des jährlichen Ökologiebeitrages.

Abs. 3

Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Neu:

Art. 16 Finanzierung des Wärmekollektivs

Abs. 1

Die Gemeinde finanziert das öffentliche Netz und den Betrieb gem. Art. 4 Abs. 1. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);**
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung.

Abs. 2

Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem Gebührenreglement die Höhe der einmaligen Anschlussgebühren und der wiederkehrenden Grundgebühren;**
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühren.**

Abs. 3

Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Gebührenverordnung ist zu veröffentlichen.

Bisher:

Art. 17 Ermittlung des Aufwands, gebührenfinanzierter Bereich

Abs. 1

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist möglichst sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen des Wärmekollektivs die Aufwendungen für die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen), die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 und die übrigen Aufwendungen decken. Zur Deckung von allfälligen Aufwandüberschüssen kann der Gemeinderat jährlich einen angemessenen Ökologiebeitrag leisten.

Abs. 2

Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen zu verwenden.

Abs. 3

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Neu:

Art. 17 Ermittlung des Aufwands, gebührenfinanzierter Bereich

Abs. 1

Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen des Wärmekollektivs die Aufwendungen für die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen), die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 und die übrigen Aufwendungen decken.

Abs. 2

Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Anlagen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlage gewährleisten. Sie sind vorab für Abschreibungen zu verwenden.

Abs. 3

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Bisher:

Art. 20 Wiederkehrende Gebühr

Abs. 1

Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der übrigen Aufwendungen ist eine wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach der für jede Wärmebezügerin und jeden Wärmebezüger gemäss Art. 6 Abs. 4 vertraglich vereinbarten Nutzmenge (Durchflussmenge des Niedertemperatur-Wärmeträgermediums in m³/Stunde).

Abs. 2

Die wiederkehrende Gebühr wird auch bei Nichtbenützung der Heizanlage geschuldet.

Abs. 3

Abs. 1 und 2 gelten für Anschlüsse innerhalb und ausserhalb des Perimeters.

Neu:

Art. 20 wiederkehrende Gebühren

Abs. 1

Die wiederkehrenden Gebühren bestehen aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr.

Abs. 2

Die wiederkehrende Grundgebühr deckt die Fixkosten, wie Kapitalkosten von Anlagen, die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Miete von Räumlichkeiten.

Abs. 3

Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr deckt die jährlichen variablen Kosten, wie Betriebs-, Unterhalts- und Dienstleistungskosten.

Abs. 4

Basis für die Berechnung der Gebühren ist die für jede Wärmebezügerin und jeden Wärmebezüger gemäss Art. 6 Abs. 4 vertraglich vereinbarte Nutzmenge (Durchflussmenge des Niedertemperatur-Wärmeträgermediums in m³/Stunde).

Abs. 5 (bisher Abs. 2)

Die wiederkehrende Gebühr wird auch bei Nichtbenützung der Heizanlage geschuldet.

Abs. 6 (bisher Abs. 3)

Abs. 1 bis 5 gelten für Anschlüsse innerhalb und ausserhalb des Perimeters.

Die vorliegende 1. Teilrevision des Wärmekollektivreglementes vom 25. April 2005 tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 per 1. August 2025 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 hat die vorliegende 1. Teilrevision des Wärmekollektiv-Reglements mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen genehmigt.

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN


Andreas Schwab
Gemeindepräsident


Peter Bangerter
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat die vorliegende 1. Teilrevision des Wärmekollektiv-Reglementes vom 2. Mai bis 2. Juni 2025 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsblattportal am 30. April 2025 bekannt.

Bremgarten bei Bern, 7. Juli 2025


Der Gemeindeverwalter:

P. Bangerter